

Schul- und Entgeltordnung der Musikschule Bad Pyrmont



§ 1 Ausbildungszweck

Die Musikschule soll als kommunale Begegnungsstätte die musikalischen Fähigkeiten interessierter Bürgerinnen und Bürger eines jeden Alters erschließen und fördern. Das Unterrichts- und Veranstaltungsangebot der Musikschule soll

- der Bevölkerung eine musikalisch, kulturell orientierte Grundausbildung geben
- eine gründliche Ausbildung für das Amateurmusizieren bieten
- der Begabtenfindung und -förderung dienen
- den Musikunterricht der allgemein bildenden Schulen ergänzen
- bei der Persönlichkeitsbildung helfen und das soziale Kommunikationsverhalten verbessern.

§ 2 Beginn und Kündigung des Schulvertrages

1. Der Vertrag tritt mit der Anmeldebestätigung zum Unterricht in Kraft. Dabei versucht die Schulleitung den gewünschten Eintrittstermin zu berücksichtigen. Tag und Zeit des Unterrichts werden von der Schulleitung in Absprache zwischen dem Schüler/in und dem Dozenten/in vereinbart.
2. Mit dem Eintrittstermin beginnt eine Probezeit von drei Monaten (Musikalische Früherziehung, Ballett sechs Monate), in der der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende gekündigt werden kann. Ausgenommen davon sind projektbezogene Angebote (z. B. Klassenmusizieren).
3. Nach der Probezeit verpflichtet sich der Vertragsnehmer dem Verein der Musikschule Bad Pyrmont e. V. beizutreten. Ausgenommen sind Vertragsnehmer, die als aktive Instrumentalisten Mitglied eines Vereins sind, der selbst Mitglied in der Musikschule Bad Pyrmont e. V. ist (Blasorchester Sonderregelung), oder Vertragsnehmer von projektbezogenen Angeboten (z. B. Klassenmusizieren).
4. Nach der Probezeit kann der Vertrag schriftlich unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum 31. März, 30. September oder 31. Dezember gekündigt werden. Die Teilnahme am Gruppenunterricht in der musikalischen Früherziehung kann alle sechs Monate nach Beginn des Unterrichts mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Projektbezogene Angebote (z. B. Klassenmusizieren) können vor Ablauf des Projekts nicht gekündigt werden. Die Mitgliedschaft im Verein der Musikschule kann jährlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Über Ausnahmen zu dieser Regelung in begründeten Fällen (z. B. Wegzug oder schwere Krankheit) entscheidet die Schulleitung.
5. Unterrichte können weder auf andere Personen übertragen noch an andere Personen weitervermittelt werden.
6. Unsere Dozenten sind daran gehalten, diejenigen Schüler, die sich von der Musikschule Bad Pyrmont e. V. abgemeldet haben, innerhalb eines Jahres nicht privat oder an einer anderen Musikschule zu unterrichten.
7. Schäden, die auf Grund von Fehlverhalten am Gebäude, in den Unterrichtsräumen oder an Instrumenten entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen. In solchen Fällen oder bei Übergriffen gegen andere Personen im und um das Gebäude kann von der Schulleitung ein Hausverbot ausgesprochen werden, wobei die Unterrichtsentgelte in solchen Fällen bis zum nächsten Kündigungstermin weiter zu zahlen sind.

§ 3 Unterrichtsentgelt und Vereinsbeitrag

1. Die Höhe des Unterrichtsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Musikschule Bad Pyrmont e. V.. Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich € 30,--.
2. Das Unterrichtsentgelt wird mittels Lastschriftverfahren jeweils am 20. eines jeden Monats abgebucht, der Vereinsbeitrag einmal jährlich.
3. Entfällt der Unterricht aufgrund von Krankheit einer Lehrkraft oder höherer Gewalt an mehr als drei aufeinander folgenden Terminen, wird eine Vertretung gestellt oder das Unterrichtsentgelt zurückerstattet. Der Vereinsbeitrag bleibt von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 4 Unterrichtsdurchführung

1. Der Unterricht findet nach den Daten auf der Anmeldebestätigung statt. Änderungen dieser Daten sind in beiderseitigem Einverständnis zwischen Schülern/innen und Schulleitung möglich.
2. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Niedersachsen findet kein Unterricht statt.
3. Ist der Schüler/in zu einem Unterrichtstermin verhindert, bittet die Schulleitung um Benachrichtigung. Fällt der Unterricht seitens der Musikschule Bad Pyrmont e. V. aus, wird dieser nach Möglichkeit abgesagt.
4. Instrumente und Unterrichtsmaterialien sind vom Schüler/in selbst mitzubringen, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Über das Ausleihen oder den Neukauf von Instrumenten gibt die Schulleitung gerne Auskunft.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, gilt eine Regelung als vereinbart, die ein möglichst gleichwertiges wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung sicherstellt.